Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wittmoldt

Nr. 3 / 2015 vom 29. Dezember 2015

Inhalt:

- 1. Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016
- 2. 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 29. Dezember 2015 Folgendes bekannt geben: Bekanntmachung Nr. 7 für die Gemeinde Dersau: 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung, 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), 3. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Fritz-Joost-Kindergarten" der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dersau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 4. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dersau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 9 für die Gemeinde Grebin: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Grebin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Kalübbe: 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Lebrade: 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Nehmten: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016; Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Wittmoldt: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 28. Dezember 2015

Amt Großer Plöner See - Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
224.200 EUR
und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
4.000 EUR
festgesetzt.
4.000 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
 Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 500 EUR

 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
 0,04 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
2. Gewerbesteuer	340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Dezember 2015 erteilt.

Wittmoldt, 17. Dezember 2015

(LS)

gez. Fahrenkrog (Bürgermeister)

Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.

Gemeinde Wittmoldt Der Bürgermeister



SATZUNG der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBI. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die von einer Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche festgestellt worden sind.
- (2) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wittmoldt, 08. Dezember 2015

Gemeinde Wittmol Der Bürgerneister

Gerold Fahrenkr Bürgermeister